Maßstab dafür, wie weit der Vermieter dabei mit seinen (wirtschaftlichen) Anstrengungen gehen muss bzw. ab wann er nach § 275 II BGB frei wird, ist das „Leistungsinteresse" des Mieters (vgl. *Ernst*, in: MünchKomm-BGB, 6. Aufl. [2012], § 275 Rdnr. 69 m. w. Nachw.). Die hohe Schwelle des „groben Missverhältnisses" in § 275 II BGB verdeutlicht, dass die Pflicht zur Beseitigung einer Konkurrenzsituation den Vermieter unter Umständen (wirtschaftlich) härter treffen kann als die Hinnahme der Minderung durch den Mieter, zumal bei (verhältnismäßig) kurzer restlicher Vertragslaufzeit.

Bei der Gestaltung von Konkurrenzschutzabreden ist deshalb größte Sorgfalt geboten. Denn maßgebend für die Frage, ob die Überlassung von Flächen an Dritte eine Verletzung der (formular-)vertraglich vereinbarten Konkurrenzschutzpflicht darstellt, ist die durch Auslegung zu ermittelnde sachliche, personelle und räumliche Reichweite der Regelung. Vorrangig ist die (subjektive) natürliche Auslegung, das heißt die Erforschung des wirklichen Willens der Vertragsparteien. Lässt sich ein derart übereinstimmender Wille feststellen, geht dieses Verständnis dem Wortlaut der (formular- oder individualvertraglichen) Konkurrenzschutzregelung sowie jeder anderweitigen Deutung vor (*BGH*, NJW 2002, 2102 [2103]); zu berücksichtigen sind auch die außerhalb der Konkurrenzschutzregelung liegenden Begleitumstände, insbesondere der Inhalt der Vertragsverhandlungen (*BGH*, NJW 2004, 2232 [2233]). Erklärt beispielsweise der Mietinteressent an Räumen für den Betrieb einer Zahnarztpraxis, dass er auf umfassendem Schutz vor Konkurrenz, namentlich vor rein kosmetischen Betrieben wie einem Bleaching-Studio, bestehe und findet sodann eine Regelung Eingang in den Mietvertrag, wonach der Vermieter im selben Gebäude keine Flächen an eine *„Arztpraxis mit der Fachrichtung Zahnheilkunde"* vermieten darf, so ist ein Bleaching-Studio von der Konkurrenzabrede umfasst, obwohl dies vom objektiven Wortlaut der Regelung nicht gedeckt sein wird. Denn ausreichend für die Annahme eines übereinstimmenden Willens ist, dass eine Vertragspartei das – gegebenenfalls vom objektiven Bedeutungsinhalt der Konkurrenzschutzregelung abweichende – Verständnis der anderen Partei erkennt und die Regelung in Kenntnis dieses Verständnisses akzeptiert (*BGH*, NJW-RR 1993, 373).

Erst wenn der wirkliche Wille der Parteien nicht ermittelbar ist, kommt es nach der normativen Auslegung auf den objektiven Bedeutungsinhalt der Konkurrenzschutzregelung an. Dies kann im Streitfall zu nicht unerheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. So dürfte zum Beispiel ein Gericht – ohne Heranziehung eines Sachverständigen – kaum beurteilen können, ob und inwieweit die Tätigkeit eines Kieferorthopäden bei objektiver Betrachtung von der Konkurrenzschutzregelung „Arztpraxis mit der Fachrichtung Zahnheilkunde" erfasst wird.

Vor diesem Hintergrund sind die Parteien gut beraten, ihren im Rahmen der Vertragsverhandlungen geäußerten Willen hinsichtlich der Reichweite einer vertraglichen Konkurrenzschutzregelung penibelst zu dokumentieren, damit in einem unter Umständen erst Jahre später geführten Prozess über die Reichweite der Konkurrenzschutzregelung nach Möglichkeit nicht auf dessen objektive Bedeutung abgestellt werden muss (zur Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der für die Auslegung maßgeblichen Begleitumstände s. *BGHZ* 20, 109 = NJW 1956, 665).

*Rechtsanwalt Nima Ghassemi-Tabar, Frankfurt a. M.*

## 6 * Keine Haftung des Waldbesitzers bei Astbruch

BGB § 823; SaarlWaldG § 25; BWaldG § 14

**Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nicht für waldtypische Gefahren.**

*BGH, Urt. v. 2. 10. 2012 – VI ZR 311/11 (OLG Saarbrücken)*

**Zum Sachverhalt:** Die Kl. wurde bei einem Waldspaziergang von einem herabfallenden Ast getroffen und dabei schwer verletzt. Sie ging am 18. 7. 2006 mit ihrem Hund in einem etwa 300 ha großen, planmäßig bewirtschafteten Wald der Bekl. zu 1 spazieren, der am Stadtrand von D. gelegen ist und als Naherholungsgebiet dient. Der Bekl. zu 2 ist Diplom-Forstwirt und bei der Bekl. zu 1 für den Bereich des Waldgrundstücks zuständig. In einer Abteilung des Waldgebiets steht ein seinerzeit 106-jähriger Eichenwald, der teilweise mit anderen Laub- und Nadelhölzern gemischt ist und durch den ein etwa 3,5 m breiter Forstwirtschaftsweg führt. Von einer Eiche, die etwa 5 bis 6 m neben diesem von der Kl. begangenen Weg stand, löste sich ein so genannter Starkast, der die Kl. am Hinterkopf traf. Der Ast war etwa 17 m lang, mehrfach gekrümmt und in etwa 4,5 m Entfernung vom Stamm gegabelt. Sein Durchmesser betrug an der Basis 26 cm und im Ausgangsbereich des Bruchs – in etwa 1,8–2 m Entfernung vom Stamm – etwa 23 cm. Zum Unfallzeitpunkt herrschte leichter Wind, und es war sehr warm. Die Kl. erlitt eine schwere Hirnschädigung. Sie befindet sich – nach stationären Aufenthalten unter anderem in einer Klinik für Wachkomapatienten – heute in häuslicher Pflege bei ihrer Schwester. Sie wird durch ihre Mutter als Betreuerin vertreten. Die Kl. nimmt die Bekl. wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf Ersatz materiellen und immateriellen Schadens in Anspruch.

Das *LG* hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kl. hat das *OLG Saarbrücken* (Urt. v. 9. 11. 2011 – 1 U 177/10, BeckRS 2011, 29126) der Klage durch Grund- und Teilurteil stattgegeben. Die vom BerGer. zugelassene Revisionen der Bekl. hatte Erfolg.

**Aus den Gründen:** [5] II. (...) Das BerGer. überspannt Ausmaß und Umfang der für einen Waldbesitzer geltenden Verkehrssicherungspflichten.

[6] 1. Nach ständiger Rechtsprechung des *BGH* ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren (*Senat*, NJW-RR 1990, 789 = VersR 1990, 796 [797]; NJW 2006, 610 = VersR 2006, 233 Rdnr. 9; NJW 2007, 1683 = VersR 2007, 659 Rdnr. 14; NJW 2008, 3775 = VersR 2008, 1083 Rdnr. 9; NJW 2008, 3778 = VersR 2008, 1551 Rdnr. 10; NJW 2010, 1967 = VersR 2010, 544 Rdnr. 5, und NJW-RR 2011, 888 = VersR 2011, 546 Rdnr. 8, jew. m. w. Nachw.). Verkehrssicherungspflichtig ist auch derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine eingetretene Gefahrenlage andauern lässt (vgl. *Senat*, NJW 1985, 1773 [1774]; *BGH*, NVwZ 2006, 1084 = VersR 2006, 803 Rdnr. 12, und NVwZ-RR 2006, 469 = VersR 2006, 665 Rdnr. 13).

[7] Zu berücksichtigen ist jedoch, dass nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann. Ein allgemeines Verbot, andere nicht zu gefährden, wäre utopisch. Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar. Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die naheliegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden. Deshalb muss nicht für alle denk-

baren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es sind vielmehr nur die Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Schädigung anderer tunlichst abzuwenden. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ist genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind (*Senat*, NJW-RR 1990, 789 = VersR 1990, 796; NJW 2006, 610 = VersR 2006, 233 Rdnr. 10; NJW 2007, 1683 = VersR 2007, 659 Rdnr. 15; NJW 2008, 3775 = VersR 2008, 1083; NJW 2008, 3778 = VersR 2008, 1151; NJW 2010, 1967 = VersR 2010, 544 Rdnr. 6; NJW-RR 2011, 888 = VersR 2011, 546 Rdnr. 9, jew. m. w. Nachw.).

[8] Kommt es in Fällen, in denen hiernach keine Schutzmaßnahmen getroffen werden mussten, weil eine Gefährdung anderer zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber nur unter besonders eigenartigen und entfernter liegenden Umständen zu befürchten war, ausnahmsweise doch einmal zu einem Schaden, so muss der Geschädigte – so hart dies im Einzelfall sein mag – den Schaden selbst tragen.

[9] 2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und der gesetzlichen Risikozuweisung hinsichtlich waldtypischer Gefahren ist eine Haftung der Bekl. zu 1 wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegend nicht gegeben.

[10] a) Nach § 25 V 1 des Waldgesetzes für das Saarland vom 26. 10. 1977 (Landeswaldgesetz, SaarlAmtsbl. S. 1009, im Folgenden: SaarlWaldG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes vom 9. 7. 2003 (SaarlAmtsbl. S. 2130) erfolgt die Benutzung des Walds auf eigene Gefahr. Hieraus ergibt sich, wie das BerGer. zutreffend angenommen hat, dass der Waldbesitzer grundsätzlich nur für atypische Gefahren, nicht aber für waldtypische Gefahren haftet.

[11] aa) Dem Waldbesucher ist das Betreten des Walds gestattet. Eine solche Gestattung ist in § 14 I 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Walds und zur Förderung der Forstwirtschaft vom 2. 5. 1975 (BGBl I, 1037, im Folgenden: BWaldG) geregelt. § 14 BWaldG enthält allerdings keine für den Bürger unmittelbar verbindlichen Rechtssätze; Normadressaten sind vielmehr allein die Länder, die zum Erlass entsprechender Außenrechtssätze verpflichtet werden. Der Vorschrift kommt insgesamt lediglich ein rahmenrechtlicher Charakter zu (*BVerfGE* 80, 137 [156 f.] = NJW 1989, 2525; vgl. §§ 5, 14 II BWaldG). Die Betretungsbefugnis ergibt sich aber aus den auf dieser Grundlage erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften, im Streitfall aus § 25 I 1 SaarlWaldG. Mit der Betretungsbefugnis ist nach § 25 V 1 SaarlWaldG die Regelung verbunden, dass die Benutzung des Walds auf eigene Gefahr geschieht (s. auch § 14 I 3 BWaldG).

[12] bb) Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren ausgeschlossen. Dies entspricht der in der Rechtsprechung und Literatur ganz überwiegend vertretenen Auffassung (vgl. *OLG Köln*, NJW-RR 1987, 988; *OLG Koblenz*, NZV 1990, 391 [392]; NJW-RR 2003, 1253 [1254]; *OLG Celle*, VersR 2006, 1423 = BeckRS 2006, 00126, unter Bezugnahme auf *LG Hannover*, NuR 2006, 597 = BeckRS 2008, 02995; *OLG Hamm*, NZV 2009, 31 = NuR 2007, 845; *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2008, 1247 [1248] = NZV 2009, 33; *OLG Karlsruhe*, NuR 2011, 823 [824] = BeckRS 2010, 29975; *LG Braunschweig*, NuR 2007, 778 = BeckRS 2002, 16640; *LG Tübingen*, NuR 2007, 780 = BeckRS 2011, 13096; s. auch *OLG Nürnberg*, MDR 1976, 222 = OLGZ 1975, 446; *OLG Düsseldorf*, NJWE-VHR 1998, 189 = VersR 1998, 1166; *OLG Naumburg*, NJOZ 2007, 1835 = OLG-Report 2007, 224 [226]; vgl. *Fischer-Hüftle*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, 2. Aufl., § 60 Rdnrn. 6 ff.; *Gebhard*, NuR 2008, 754 [763]; *Staudinger/Hager*, BGB, Neubearb. 2009, § 823 Rdnr. E 171; *Spindler*, in: *Bamberger/Roth*, BGB, 3. Aufl., § 823 Rdnr. 288; *Palandt/Sprau*, BGB, 71. Aufl., § 823 Rdnr. 190; *Geigel/Wellner*, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., Kap. 14 Rdnr. 95; vgl. *Wagner*, in: Münch-Komm-BGB, 5. Aufl., § 823 Rdnr. 437).

[13] Der Tatbestand des Handelns auf eigene Gefahr ist erfüllt, wenn sich jemand in eine Situation drohender Eigengefährdung begibt, obwohl er die besonderen Umstände kennt, die für ihn eine konkrete Gefahrenlage begründen (vgl. *Senat*, *BGHZ* 34, 355 [363 ff.] = NJW 1961, 655; VersR 2009, 693 = BeckRS 2009, 10839 Rdnr. 9 m. w. Nachw.; *Gebhard*, NuR 2008, 754 [759 f.]; *Palandt/Grüneberg*, § 254 Rdnr. 32). Der Waldbesucher setzt sich mit dem Betreten des Walds bewusst den waldtypischen Gefahren aus. Nach der Wertung des Gesetzgebers fallen diese Gefahren grundsätzlich in seinen Verantwortungsbereich (vgl. *Bittner*, VersR 2009, 896 [899]). In einem Schadensfall ist dieses Handeln auf eigene Gefahr gem. § 25 V 1 SaarlWaldG deshalb ausnahmsweise nicht erst im Rahmen der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile nach § 254 BGB zu berücksichtigen (zu § 254 BGB vgl. *Senat*, *BGHZ* 34, 355 [363 ff.] = NJW 1961, 655, und VersR 2009, 693 = BeckRS 2009, 10839 Rdnrn. 7 ff.). Soweit der Waldbenutzer auf eigene Gefahr handelt, fehlt es vielmehr bereits an einer Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers, denn diesem sollen nach der Begründung zu dem Gesetzentwurf, der § 14 I BWaldG zu Grunde liegt, neben der „normalen" Verkehrssicherungspflicht keine weiteren Sicherungspflichten auferlegt werden (vgl. BT-Dr 7/889, S. 29).

[14] Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers ist mithin nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die nicht waldtypisch, sondern im Wald atypisch sind (zum jeweiligen Landesrecht vgl. *OLG Düsseldorf*, VersR 1983, 542 = BeckRS 1982, 02336; *OLG Köln*, NJW-RR 1987, 988; *OLG Karlsruhe*, NuR 2011, 823 [824] = BeckRS 2010, 29975; *OLG Celle*, VersR 2006, 1423 = BeckRS 2006, 00126; *OLG Hamm*, NZV 2009, 31 = NuR 2007, 845; *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2008, 1247 [1248] = NZV 2009, 33; *OLG Karlsruhe*, NuR 2011, 823 [824] = BeckRS 2010, 29975; *LG Braunschweig*, NuR 2007, 778 = BeckRS 2002, 16640; *LG Tübingen*, NuR 2007, 780 = BeckRS 2011, 13096; *Staudinger/Hager*, § 823 Rdnr. E 171; *Endres*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Bendomir-Kahlo*, Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und ForstR, Stand: Dez. 2011, § 14 BWaldG Rdnr. 20; *Klose/Orf*, ForstR, 2. Aufl., § 14 BWaldG Rdnrn. 45 f.; anders noch *OLG Hamm*, VersR 1985, 597: keine Verkehrssicherungspflicht). Dementsprechend stellt § 25 V 2 SaarlWaldG klar, dass durch die Benutzung des Walds keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten begründet werden.

[15] cc) Die Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren gilt auch für Waldwege. Gemäß § 2 II 1 SaarlWaldG gelten auch Waldwege als Wald (vgl. § 2 I 2 BWaldG). Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Siche-

rungsmaßnahmen gegen waldtypische Gefahren ergreift. Mit waldtypischen Gefahren muss der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen rechnen (vgl. *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 2008, 1247 [1248] = NZV 2009, 33; *Geigel/Wellner*, Kap. 14 Rdnr. 95; *Orf*, RdL 2008, 281 [284]). Er ist primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich (vgl. *OLG Naumburg*, NJOZ 2007, 1835 = OLG-Report 2007, 224 [226]; *Wagner*, in: MünchKomm-BGB, § 823 Rdnr. 470). Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko (vgl. *Senat*, NJW-RR 1989, 219 = VersR 1989, 155 [156]; *Braun*, AuR 2012, 207 [208]).

[16] Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen für die Verkehrssicherung von Straßenbäumen. Der Eigentümer des an einer öffentlichen Straße liegenden Waldgrundstücks ist mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer durch umstürzende Bäume zu vermeiden. Er ist verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist (vgl. *Senat*, VersR 1974, 88 [89] = BeckRS 1973, 30374418 m. w. Nachw.; s. auch *BGH*, NJW 1965, 815 = VersR 1965, 475 [476]; NVwZ 1990, 297 [298] = NJW 1990, 1289 L, und NJW 2004, 1381 = VersR 2004, 877 [878]). Entsprechendes gilt, wenn Bäume ein Nachbargrundstück gefährden (vgl. *Senat*, NVwZ-RR 1989, 38 = VersR 1988, 957; *BGH*, NJW 2003, 1732 [1733] = NZM 2003, 453; *BGHZ* 160, 18 [22 f.] = NJW 2004, 3328 = NZM 2004, 837 = NZV 2004, 625, und NJOZ 2005, 174 = AuR 2005, 410). Diese Grundsätze sind auf Waldwege nicht übertragbar.

[17] Waldwege sind mangels entsprechender Widmung keine öffentlichen Straßen nach dem Straßen- und Wegerecht (vgl. *Agena*, NuR 2007, 707 [713]; *Kodal/Herber*, StraßenR, 7. Aufl., Kap. 5 Rdnrn. 5, 17 sowie Kap. 8 Rdnr. 1; *Orf*, RdL 2008, 311 [313]; *Sauthoff*, Öffentliche Straßen, 2. Aufl., Rdnr. 206). Nach § 25 I 3 SaarlWaldG sind Wege im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege. Die Befugnis, Waldwege zu betreten, ergibt sich erst aus den landesgesetzlichen Regelungen, die auf der Grundlage von § 14 BWaldG ergangen sind (vgl. auch *OLG Hamm*, VersR 1985, 597), im Streitfall aus § 25 I 1 SaarlWaldG. Für das Betreten der Waldwege gilt mithin dasselbe wie für das Betreten des Walds. Beides erfolgt – anders als etwa bei öffentlichen Straßen – grundsätzlich auf eigene Gefahr (vgl. § 25 V 1 SaarlWaldG; *Orf*, RdL 2008, 281 [282]).

[18] dd) Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Waldbesitzer nicht für waldtypische Gefahren an Waldwegen verantwortlich ist, kommt entgegen der vom BerGer. und Teilen der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht nicht bereits dann in Betracht, wenn diese stark frequentiert werden (vgl. zu dieser Ansicht *LG Tübingen*, NuR 2007, 780 [781] = BeckRS 2011, 13096; *Agena*, NuR 2007, 707 [715 f.]; *Breloer*, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen, 6. Aufl., S. 77 f.; *dies.*, AFZ-Der Wald 2000, 710 [711]; *dies.*, AuR 2004, 174 [176]; *Endres*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Bendomir-Kahlo*, § 14 BWaldG Rdnr. 20; *Klose/Orf*, § 14 BWaldG Rdnrn. 45 ff., 63; *Hötzel*, VersR 2004, 1234 [1238]; *Schaefer/Vanvolxem*, LWaldG Rheinland-Pfalz, Stand: Febr. 2011, § 22 Nr. 2.5; *Schneider*, VersR 2007, 743 [753]; *ders.*, in: FLL-Verkehrssicherheitstage 2011, S. 9 [32]; *Schulz*, AuR 2012, 121 [126 f.]).

[19] Zwar ist dem BerGer. zuzugeben, dass das Bestehen von Verkehrssicherungspflichten von der Verkehrserwartung und der Zweckbestimmung der jeweiligen Verkehrsfläche abhängen kann. Dies gilt angesichts der in § 25 SaarlWaldG normierten Risikoverteilung jedoch nicht hinsichtlich waldtypischer Gefahren. Die Befugnis der Waldbesucher, den Wald zu betreten, stellt als Konkretisierung der Sozialgebundenheit (Art. 14 II GG) eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums dar (vgl. *Bryde*, in: *v. Münch/Kunig*, GG, 6. Aufl., Art. 14 Rdnr. 65 „Wald"; BT-Dr 7/889, S. 29). Indem § 25 SaarlWaldG dem Waldbesucher auf der Grundlage von § 14 BWaldG eine Betretungsbefugnis einräumt, ihm aber zugleich das Risiko waldtypischer Gefahren auferlegt, schafft die Vorschrift den nach § 1 Nr. 3 BWaldG und § 1 II Nr. 3 SaarlWaldG bezweckten Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldeigentümer bzw. Waldbesitzer.

[20] Nach der gesetzlichen Risikoverteilung (§ 25 V 1 SaarlWaldG) ist auch eine auf stark frequentierte Waldwege beschränkte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers hinsichtlich waldtypischer Gefahren grundsätzlich nicht gegeben. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Waldnutzung im Verlauf der Jahre zugenommen hat (vgl. *Orf*, RdL 2008, 281 [284 f.]; *ders.*, RdL 2008, 311). Auch an stark frequentierten Waldwegen werden die Haftungsrisiken relevant, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Waldbesucher tragen soll. Gegen eine vom Grad der Frequentierung abhängige Verkehrssicherungspflicht sprechen auch praktische Erwägungen. Eine solche Verkehrssicherungspflicht würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen (vgl. *Agena*, NuR 2007, 707 [714]). Unter welchen Voraussetzungen eine starke Frequentierung anzunehmen ist, kann abstrakt nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit beschrieben werden. Hinzu kommt, dass die Frage, welche Sicherungsmaßnahmen gegebenenfalls erforderlich sein sollen, nicht allgemein, sondern nur für den jeweiligen Einzelfall beantwortet werden kann.

[21] Baumkontrollen wie bei Straßenbäumen sind dem Waldbesitzer auch an stark frequentierten Waldwegen nicht zuzumuten. Sie sind nicht mit einer allgemeinen Überprüfung häufig genutzter Waldwege, die ein Waldbesitzer etwa nach einem Sturm zur Schadensfeststellung durchführen mag, zu vergleichen. Auch als Kehrseite der Bewirtschaftung ist es dem Waldbesitzer nicht zumutbar, ihm neben seiner mit der Betretungsbefugnis des Waldbesuchers verbundenen Duldungspflicht noch entsprechende Verkehrssicherungspflichten aufzuerlegen (vgl. *Gebhard*, NuR 2008, 763; *Orf*, RdL 2008, 281 [285]; zur Gefahrenabwehr als Kehrseite der Bewirtschaftung *Senat*, NVwZ-RR 1989, 38 = VersR 1988, 958). Dass der Waldbesucher die waldtypischen Gefahren selbst tragen muss, ist gleichsam der Preis für die eingeräumte Betretungsbefugnis (vgl. *Gebhard*, NuR 2008, 763).

[22] ee) Dass den Waldbesitzer grundsätzlich keine Pflicht trifft, den Verkehr auf Waldwegen gegen waldtypische Gefahren zu sichern, entspricht auch der nunmehr in § 14 BWaldG für das Betreten des Walds getroffenen Regelung. In Absatz 1 Satz 3 dieser Vorschrift heißt es, dass die Benutzung auf eigene Gefahr geschieht. Nach Absatz 1 Satz 4 in der heute geltenden Fassung gilt dies insbesondere für waldtypische Gefahren. Diese Vorschrift wurde – zeitlich nach dem Unfall der Kl. – mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 31. 7. 2010 (BGBl I, 1050) eingeführt und ist am 6. 8. 2010 in Kraft getreten (zur Gesetzgebung des Bundes und der Länder in den Jahren

zuvor vgl. *Orf*, RdL 2008, 311 [314 ff.]). Mit der in § 14 I BWaldG als Satz 4 eingefügten Vorschrift wollte der Gesetzgeber die „derzeit gültige Rechtsprechung" durch eine klarstellende Ergänzung gesetzlich verankern (BT-Dr 17/1220, S. 1, 7; vgl. auch *OLG Karlsruhe*, NuR 2011, 823 [824] = BeckRS 2010, 29975; *Endres*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Bendomir-Kahlo*, § 14 BWaldG Rdnr. 20). Zur Begründung wurde angeführt, dass die Waldbesitzer auf Grund Landes- oder Kommunalrechts oft das Ausschildern von Wanderwegen durch Kommunen und/oder anerkannte Wandervereine dulden müssten und außerdem eine möglichst naturnahe Waldbewirtschaftung mit ausreichendem Totholzanteil gefordert werde. Die Waldbesitzer würden folglich durch Vorschriften im Sinne des Gemeinwohls mehr und mehr gezwungen, gefährliche Situationen zu dulden oder gar zu schaffen. Im Gegensatz zu jedem anderen Grundstückseigentümer sei es dem Waldbesitzer aber verwehrt, seinen Verkehrssicherungspflichten dadurch nachzukommen, dass er Besuchern den Zutritt zu seinen Flächen verwehre (BT-Dr 17/1220, S. 6; vgl. dazu *Gebhard*, AFZ-Der Wald 17/2010, 44).

[23] Die neu eingeführte Regelung des § 14 I 4 BWaldG entspricht der für die Betretungsbefugnis des § 59 I in § 60 BNatSchG angeordneten Haftungsregelung der neuen Fassung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. 7. 2009 (Bundesnaturschutzgesetz, BGBl I, 2542, im Folgenden: BNatSchG, in Kraft getreten am 1. 3. 2010). Das Betreten der freien Landschaft erfolgt gem. § 60 S. 1 BNatSchG auf eigene Gefahr. § 60 S. 2 BNatSchG regelt, dass durch die Betretungsbefugnis des § 59 I BNatSchG keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet werden. Nach § 60 S. 3 BNatSchG besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren. Damit sollen in der Praxis bestehende Unsicherheiten zur Frage der Verkehrssicherungsmaßnahmen durch eine gesetzgeberische Klarstellung verringert werden (vgl. BT-Dr 16/12274, S. 74; näher zur Haftungsregelung s. *Fischer-Hüftle*, in: *Schumacher/Fischer-Hüftle*, BNatSchG, 2. Aufl., § 60 Rdnrn. 4 ff.; *Maus*, in: *Frenz/Müggenborg*, BNatSchG, 2011, § 60 Rdnrn. 4 ff.). Eine Änderung der zuvor bestehenden Rechtslage ist mit den in § 14 I 4 und § 60 S. 2 und 3 BNatSchG getroffenen Klarstellungen nicht eingetreten. Sie war ausweislich der jeweiligen Gesetzesbegründung auch nicht beabsichtigt.

[24] b) Im Streitfall hat sich nach den Feststellungen des BerGer. eine waldtypische Gefahr verwirklicht, für welche die Bekl. zu 1 mithin nicht verantwortlich war.

[25] aa) Zu den typischen Gefahren des Walds, gegen die der Waldbesitzer Waldwege grundsätzlich nicht sichern muss, zählen solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Walds unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben (vgl. *Endres*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Bendomir-Kahlo*, § 14 BWaldG Rdnr. 20; *Klose/Orf*, § 14 BWaldG Rdnr. 48; *Gebhard*, NuR 2008, 754 [758]; *ders.*, AFZ-Der Wald 17/2010, 44). Sie umfassen die Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen (vgl. § 2 I 3 des Landesforstgesetzes für das Land NordrheinWestfalen i. d. F. v. 19. 6. 2007, NWGVBl S. 234; *LG Hannover*, NuR 2006, 597 = BeckRS 2008, 02995, bestätigt durch *OLG Celle*, VersR 2006, 1423 = BeckRS 2006, 00126). Zu den typischen Gefahren des Walds können herabhängende Äste (vgl. *OLG Köln*, NJW-RR 1987, 988; *Bittner*, VersR 2009, 896 [899]; *Gebhard*, NuR 2008, 754 [758]; *Staudinger/Hager*, § 823 Rdnr. E 171) oder die mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen gehören (vgl. *OLG Koblenz*, NZV 1990, 391 [392] = NVwZ-RR 1990, 169; *OLG Hamm*, NZV 2009, 31 = NuR 2007, 845; *LG Braunschweig*, NuR 2007, 778 = BeckRS 2002, 16640; *LG Tübingen*, NuR 2007, 780 = BeckRS 2011, 13096; *Agena*, NuR 2007, 707 [715]; *Endres*, in: *Kolodziejcok/Endres/Krohn/Bendomir-Kahlo*, § 14 BWaldG Rdnr. 20; *Klose/Orf*, § 14 BWaldG).

[26] Atypische Gefahren sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss (vgl. *OLG Köln*, NJW-RR 1987, 988; *OLG Düsseldorf*, NJWE-VHR 1998, 189 = VersR 1998, 1166; NJW-RR 2008, 1247 [1248] = NZV 2009, 33; *OLG Hamm*, NZV 2009, 31 = NuR 2007, 845; *OLG Karlsruhe*, NuR 2011, 823 [824] = BeckRS 2010, 29975; *LG Braunschweig*, NuR 2007, 778 = BeckRS 2002, 16640; *LG Tübingen*, NuR 2007, 780 = BeckRS 2011, 13096; *Gebhard*, NuR 2008, 754 [758]; *Staudinger/Hager*, § 823 Rdnr. E 171; *Klose/Orf*, § 14 BWaldG Rdnr. 50; *Geigel/Wellner*, Rdnr. 95). Dazu können etwa (nicht waldtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, oder nicht gesicherte Holzstapel gehören (vgl. *OLG Köln*, NJW-RR 1987, 988; *OLG Koblenz*, NZV 1990, 391; *LG Tübingen*, NuR 2007, 780 = BeckRS 2011, 13096; *Gebhard*, NuR 2008, 754 [758]; *Klose/Orf*, § 14 BWaldG Rdnr. 51).

[27] bb) Nach den getroffenen Feststellungen hat sich mit dem Astabbruch eine Gefahr verwirklicht, die in der Natur des Baums begründet war. Wie der Sachverständige *F*, auf dessen Ausführungen sich das BerGer. stützt, dargelegt hat, war ein Auslöser des Astabbruchs der generelle Sommerbruch, ein durch Trockenheit und hohe Temperaturen begünstigter Versagensmechanismus. Weiterer Auslöser war eine Faulstelle an der Oberseite des Asts. Diese Faulstelle sei vermutlich durch Geschosssplitter aus dem Zweiten Weltkrieg verursacht worden. Auch die Gefahr, dass sich durch Verletzungen eines Baums über mehrere Jahrzehnte Faulstellen bilden, die einen Ast schwächen, ist jedoch in der Natur des Baums begründet. Gleiches gilt für die Ausbildung eines langen „Löwenschwanzastes" und den Abbruch der Hauptkrone des Baums. Eine der Bekl. zu 1 zuzurechnende atypische Gefahr, die eine Verkehrssicherungspflicht begründet hätte, hat nach den getroffenen Feststellungen demnach nicht vorgelegen. Die Gefahr eines Astabbruchs wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte.

[28] 3. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ist auch dem Bekl. zu 2, der als Mitarbeiter der Bekl. zu 1 für Baumkontrollen verantwortlich war, nicht anzulasten, denn ihn treffen keine weitergehenden Pflichten als die Bekl. zu 1.

[29] 4. Da weitere Feststellungen nicht zu treffen sind, kann der *Senat* gem. §§ 562, 563 III ZPO in der Sache selbst entscheiden. Die Berufung der Kl. gegen das klageabweisende Urteil des *LG* ist als unbegründet zurückzuweisen.

**Anm. d. Schriftltg.:** Die Entscheidung wird besprochen von *Duhme*, NJW 2013, 17 (in diesem Heft); s. ferner die Anm. *Bruns*, LMK 2012, 340740. – Mit der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf Bäume im öffentlichen Raum beschäftigen sich *Wedekind/Klein*, KommJur 2009, 257; s. ferner *AG Buchen*, NJOZ 2004, 1861 zur Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beim Sturz auf überwuchertem Waldpfad. Zur Qualifikation als Feld- oder Waldweg vgl. *LG Dessau-Roßlau*, NJW-RR 2012, 1306. ■